

Neue

# Wischler-Zeitung

Organ für die Interessen des Tischlergewerbes.

Unter Mitwirkung tüchtiger Fachleute herausgegeben von Wilh. Gramm. — Redaction: Wilh. Gramm in Hamburg.

Redaction und Expedition: Wilhelminenstraße 20, St. Pauli.

**Insertionspreis**  
pr. dreispaltene Petitzeile  
oder deren Raum 20 M.

Die „Neue Tischler-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal und kostet, durch die Post bezogen, 85 M., unter Kreuzband M. 1.00 pro Quartal. — Das Blatt ist im Post-Zeitungs-Katalog unter Nr. 3460 eingetragen, und nehmen sämtliche Post-Anstalten Deutschlands Bestellungen auf dasselbe entgegen.

Für Anzeigen  
Arbeitsmarkt betr. werden  
10 M. pr. Zeile berechnet.

## Unsere heutige Muster-Beilage.

Anschließend an die letzte Muster-Beilage, bringen wir heute ebenfalls zwei Tische, und zwar einen sogenannten Familientisch mit einer Einlage, welche im inneren Raum der Längsseite ihren Platz hat. Wie aus der Zeichnung ersichtlich, besteht das Einlegeblatt aus zwei Theilen, welche in der Mitte zusammenklappen. Nachdem der Tisch auseinander gezogen, werden die beiden Theile aufgeklappt und dann der Tisch wie ein gewöhnlicher Continentschisch wieder zusammengeschoben. Diese Art Tische eignen sich besonders als Eßtisch und ihrer Form halber gleichzeitig als Sophatisch.

Der zweite Entwurf für einen Herrentisch bedarf keiner weiteren Erklärung. Es ist ein elegantes Stück Möbel, bestimmt für ein Herrenzimmer. Der jetzt allgemein beliebten Form haben wir Rechnung getragen, und hoffen wir auch mit diesen Entwürfen den Wünschen unserer Abonnenten zuvorzukommen. Mögen dieselben ebenfalls freundliche Aufnahme finden.

Für die nächste Muster-Beilage haben wir einige Stuhntypen, insbesondere eine Schiebethür, in Aussicht genommen, um auch denjenigen Abonnenten, welche der Bautischlerbranche angehören, etwas Neues und Gutes bieten zu können.

## Ein neuer Bauernfang der Fachvereiner.

So betitelt sich ein Sermon eines gewissen Herrn J. B. (Ven?) in Nr. 38 des „Gewerkverein“, Organ für Einigungsämter, Versicherungs- und Productiv-Genossenschaften. Genannter Herr erzählt uns da, daß der Vorsitzende des Verbandsvereins der Schneider (man denke!) einem Gewerkvereiner ein Programm des betreffenden Verbandsvereins zugesandt und dabei die Forderung ausgesprochen habe, daß Empfänger, conventirenden Falles einen Verbandsverein in Merseburg gründen möge; dieses Programm sei äußerlich dem der Gewerkvereine nahe verwandt, (deshalb?) inhaltlos, und jänne mit dem wahren Wesen der Fachvereine nicht überein und darum sei das Vorgehen, nicht des Vorsitzenden des Verbandsvereins der Schneider, sondern der Fachvereiner, ein klügeres und ein Bauernfang. Herr J. B. vermisst in dem Programm die Mittel zur Beförderung der allgemeinen Bildung, da nur durch diese das Maß von Erkenntnis zu erlangen sei, welches zur Bäntheilung unserer

wirtschaftlichen, socialen und öffentlichen Verhältnisse notwendig ist, und das Schiedsgericht, das sich aber seinem eigenen Geständnisse nach auch noch nicht so gut bewährt hat, als man erwarten durfte.

Hätte sich Herr J. B. mit der Veröffentlichung des hier reproducirten begnügt, so würde man die Abfertigung desselben gern dem Angerempelten, dem Vorsitzenden obengenannten Verbandsvereins überlassen, da derselbe aber in seinem Eifer, dem betreffenden Vorsitzenden eins auszuweisen, weit über seine Ziele hinauschießt, und die gesammten Fachvereine zum Gegenstand seines Rationnements macht, so müssen wir uns diesen „Arbeitsbruder, der jetzt die Glas-Handschuhe, mit denen er uns mit Rücksicht auf das Socialistengesetz ansieht, auszieht, und uns mit der bloßen Faust verarbeitet“ (wie gramam!), einmal etwas näher betrachten.

Nachdem Herr J. B. im Anfang seines Artikels uns erzählt, daß das Programm des Verbandsvereins der Schneider äußerlich dem der Gewerkvereine nahe verwandt sei, erzählt er uns nun, daß sich dasselbe durch das Fehlen der oben erwähnten Punkte äußerlich merklich von demselben unterscheidet, und daß es das eifrigste Bestreben der Fachvereine sei, einen gesetzlich fixirten Normalarbeitstag herbeizuführen, dem darin als ganz einfache Consequenz der Normallohn folgen müsse. Er nennt dies die alte socialdemokratische Forderung und behauptet, der socialdemokratische Pferdefuß zeige sich nur zu deutlich und ließe sich weder durch die unschuldige Hülle der Centralcasen, noch die der rein wirtschaftlich erscheinenden Fachvereine, die ja identisch seien, verdecken.

Also, Herr J. B., betagtes Programm ist inhaltlos? Deshalb? Weil es mit dem wahren Wesen der Fachvereine nicht übereinstimmt, dann wäre also das Wesen der Fachvereine nicht inhaltlos. Oder ist das Programm inhaltlos, weil es äußerlich dem der Gewerkvereine nahe verwandt ist? Aber wo bleibt dann der Beweis für die Identität der Fachvereine mit den Centralcasen? Wo der Beweis für den socialdemokratischen Pferdefuß? Oder ist jeder, der den gesetzlich fixirten Normalarbeitstag, richtiger Maximalarbeitstag, erstrebt, nach Ihnen Socialdemokrat? Ja, dann allerdings sind wohl alle Fachvereins-Mitglieder Socialdemokraten! Aber was sind denn da Ihre eigenen Generalsecretäre? Hat doch der zum Generalstab der Ge-

werksvereine gehörende Herr Schröder aus Burg, vom Gewerkverein der Fabrik- und Handarbeiter, in einer öffentlichen Versammlung in einem Dorfe bei Halle dem Unterzeichneten gegenüber öffentlich erklärt, er wolle die Forderung eines Normalarbeitstages gern unterschreiben. Also nicht so voreilig, Herr J. B.! Wenn wir auch keine Rücksichten von Ihnen verlangen, so berücksichtigen Sie wenigstens Ihre eigenen Genossen.

Nun fehlt im a. u. Programm die Angabe der Mittel zur Beförderung der allgemeinen Bildung und deshalb scheine bei den Fachvereincern dieses Bedürfnis nicht vorzuliegen. Verehrtester Herr J. B.! Ihre Schlussfolgerung ist falsch. Kein Fachverein wird es verabsäumen, die Beförderung allgemeiner und fachgewerblicher Bildung zu pflegen. Da dies aber als selbstverständlich zu betrachten, so hielt es der betreffende Vorsitzende des Verbandsvereins der Schneider wahrscheinlich nicht für unbedingt nöthig, dies ins Programm aufzunehmen. Das ist aber keine Sache und darum drohen Sie mit der bloßen Faust den ganzen Fachvereincern?

Wie denn nun aber, wenn wir den Spieß umkehrten und Ihnen sagten, daß wir nicht glauben können, daß Ihr Programm dem wahren Wesen der Gewerkvereine entspricht, denn sonst wäre doch schon während des 15jährigen Bestehens genannter Vereine irgend Kennenwerthes für die Beförderung allgemeiner und fachgewerblicher Bildung von denselben geleistet. Denn das glauben Sie doch wohl selbst nicht, daß z. B. in nachfolgendem Erguß aus Nr. 39 des „Gewerkverein“ auch nur eine Spur der von Ihnen selbst als unbedingt notwendig erachteten Bildung zu finden ist. „Unter den scherzhaften Vorträgen, die seitens eines engagirten Komikers sowie auch der Mitglieder stattfanden, befand sich auch Unterzeichneter als Harlekijn mit einem Guckkasten, der die Geiterkeit vergrößerte.“ Oder finden Sie auch nur eine Spur von allgemeiner Bildung in der Bekanntmachung des Herrn Dr. Max Girsch, daß er seine Stellvertretung Herrn Polke überträgt? Wenn das geschieht am grünen Holz etc. — Nun, werthe Herr, Ihre Ansichten über die Fachvereine sind uns gleichgültig und selbst, wenn Sie nicht nur die Glas-Handschuhe ausziehen, sondern auch noch den Knüttel zur Hand nehmen, werden Sie denselben nicht mehr Schaden zufügen als bisher, denn dazu gehören andere Waffen.  
G. Heine, Vorsitzender  
des Fachvereins der Tischler zu Hamburg.

Ueber das Submissionswesen.

Die Beschwerden der Gewerbetreibenden über die Mängel, welche die Vorschriften über das Submissionswesen zeigen und die Handhabung dieser Vorschriften durch Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden nicht selten noch verschärft werden bei jeder Interessentenversammlung laut; auch manche Jahresberichte von Handelskammern, Fachvereinen, industriellen Gesellschaften schließen sich denselben an. Die Beamten und Behörden, welche in directem Verkehr mit den Unternehmern stehen, können nicht umhin, die Beschwerden in höherem oder geringerem Grade als berechtigt anzuerkennen. Und doch ist es noch nicht gelungen, den Uebelständen abzuhelfen und Vorschriften aufzustellen, durch welche eine die Interessen des Staates und der Gemeinde ebenso wie die der Unternehmer und — Arbeiter wahrende Abhilfe geschaffen wird. Von den Interessen der Arbeiter ist freilich bis jetzt bei allen Erörterungen über das Submissionswesen fast gänzlich die Rede gewesen, vermuthlich, weil die Behörden nicht daran gedacht haben, daß die zur Regelung des Submissionswesens zu treffenden Maßregeln auch auf die Arbeiter von erheblichem Einflusse seien, und die Unternehmer kein Interesse daran zu haben glaubten, diesen Einflusse auf die materielle Lage der Arbeiter zur Sprache zu bringen.

Wer in der Lage ist, sich über die Vorgänge bei Submissionen zu unterrichten, nicht bloß aus Zeitungen, Jahresberichten und Petitionen, sondern als praktischer Geschäftsmann oder Beamter, kann darüber nicht im Zweifel sein, wo sich in letzter Linie die nachtheiligen Folgen unseres heutigen Submissionsverfahrens geltend machen müssen. Der Unternehmer, welcher seine Mitbewerber unterboten und als Mindestfordernder vielleicht für die Hälfte der im Kostenanschlag berechneten Summe den Zuschlag erhalten hat, kann — abgesehen von Ausnahmefällen, welche in persönlichen oder localen Verhältnissen begründet sind — seine Arbeiten nur ausführen, wenn er auf die Nachsicht der bauleitenden Beamten bei Beurtheilung des Materials und der Ausführung rechnen oder den Lohn der von ihm beschäftigten Arbeiter auf das niedrige Niveau herabdrücken kann; in der Regel wird beides zugleich vorkommen. Unter allen Umständen werden Gezellen und Handlanger es an ihrem Lohne verstoßen, ob der Meister die Arbeit zu einem realen Preise übernommen oder in unvollkommener Absicht seine Mitbewerber unterboten hat. Wenn auch die Höhe des Lohnes der Bauhandwerker noch von anderen Umständen abhängig ist, so wird er doch, namentlich in Orten, wo größere öffentliche Bauten stattfinden, durch diese, also indirect durch die Submissionen und die Handhabung der auf dieselben bestehenden Bestimmungen selbst, sehr erheblich beeinflusst werden.

Die Zahl der Vorschläge, welche von den Theilnehmern im Laufe der Zeit gemacht worden sind, um die Mißstände zu beseitigen, ist sehr groß, doch ist bisher noch kein einziger an das Tageslicht getreten, der auch nur einige Wahrscheinlichkeit darbietet, daß die Klagen nach seiner Durchführung ganz aufhören. Manche würden vielleicht geeignet sein, eine Milderung der Uebelstände herbeizuführen, und es ist wahrhaftig, daß diese bei der jetzt im Ministerium der öffentlichen Arbeiten im Gange befindlichen neuen Bearbeitung der auf die Submissionen bezüglichen Bestimmungen Berücksichtigung finden werden. Leider stehen eine befriedigende Lösung der Frage Schwierigkeiten entgegen, welche in der Organisation von Behörden begründet sind und ohne eine weitgreifende Aenderung der letzteren und einen vollständigen Bruch mit den seit vielen Jahrzehnten

herrschenden Anschauungen nicht beseitigt werden können. Wir kommen noch darauf zurück, werden aber zunächst einige Vorschläge zur Abhilfe besprechen, welche kürzlich an das Tageslicht getreten sind und wie es scheint, einen gewissen Eindruck hier und da gemacht haben.

Vor einigen Monaten hat sich die Handelskammer von Minden mit einer Eingabe an den Reichskanzler gewandt, um ihm mehrere Vorschläge über das öffentliche Unterbietungsverfahren, wie es, so viel wir wissen, in der Postsprache heißt, zu unterbreiten. Sie wünscht die Bildung von Gewerbe-Abtheilungen, welche den Handelskammern beigegeben und durch eine aus ihrer Mitte gewählte Commission den Behörden gutachtlich zur Seite stehen sollen. Diese Commission soll „gegen die Anschauungsweise nicht technischer Decernenten ein Gleichgewicht“ ausüben und namentlich bei der Feststellung ortsüblicher Preise, die bei der Zuschlagserteilung, als Norm zu dienen haben, sowie bei der Beurtheilung der einzureichenden Materialienproben mitwirken. Wenn die Pläne der Regierung über die Bildung von Gewerbeämtern zur Durchführung kommen, so würde eine „Gewerbeabtheilung“, wenn auch nicht ganz so, wie die Handelskammer es wünscht, geschaffen werden; dieser Vorschlag wäre also erfüllt. Aber mit der Einführung dieser Abtheilung auf die Erledigung der Submissionen wird es nichts sein. In den Baubeamten besitzt der Staat Organe, welche im Allgemeinen vorzüglich ausgebildet und geschult sind und namentlich die Materialienproben sehr gut zu beurtheilen wissen; sie haben auch ein ganz sicheres Urtheil über die ortsüblichen Preise. Der Vorschlag der Handelskammer von Minden würde dahin führen, daß den Mitgliedern der „Gewerbeabtheilung“ ein Einflusse auf die Ausführung der Bauten zugestanden würde, welchen weder Reich, noch Staat, noch Gemeinde Denjenigen zugestehen kann, welche selbst direct oder indirect an der Ausführung theilhaftig sind oder sich doch theilhaben möchten. Es würden sich, namentlich in kleineren Orten, sehr bald Coalitionen bilden, welche Alles aufbieten würden, dem auswärtigen Concurrenten die Arbeit zu verleihen, um sie ihren eigenen Mitgliedern zu sichern. Sie würden es verstehen, die ortsüblichen Preise sehr bald in ungerechtfertigter Höhe festzusetzen, um ein behagliches Dasein als Unternehmer öffentlicher Bauten zu führen unter dem Schutze jener Control-Commission, welche aus guten Freunden und vielleicht heimlichen Geschäftstheilhabern bestehen und jede wirkliche Aufsicht des bauleitenden Beamten durch ihr maßgebendes Urtheil über die Güte der Baumaterialien vereiteln würde. Wir finden es begreiflich, daß ein Handwerksmeister, welcher sich nach der Wiederherstellung der alten Zünfte lehnt, in seinen Augenwinkeln solche Vorschläge aushecken kann. Ebenso ist es sehr erklärlich und vom Standpunkte des Kaufmanns absolut unverständlich, in ein zweites Vorschlag der Mindener Handelskammer, Arbeiten, welche alljährlich wiederkehren, nicht jährlich, sondern im Voraus auf eine größere Zahl von Jahren zu verdingen. Wir sind überzeugt, daß kein einziges Mitglied der Handelskammer, wenn ihm heute der Antrag gestellt würde, die Lieferung eines größeren Quantums von Cigarren ganz bestimmter Qualität auf 5 oder 10 Jahre zu übernehmen, ein solches Geschäft eingehen würde. (Schluß folgt.)

Die Kranken-Cassen und die Aerzte.

Die Verhandlungen in unserem vorigen Artikel, einen Stammtischgespräch für Gründung von sogenannten Sanitätsvereinen zu veröffentlichen und kommen in folgendem diesem Besprechen nach. Der Commission, die derselbe der

Commission für die freien Krankencassen vorliegt, hat nachstehenden Wortlaut:

Sanitäts-Verein der freien Kranken-

und Sterbecassen in Hamburg, Altona und Umgegend.

§ 1. Zweck. Der Verein bezweckt, den Mitgliedern der freien Kranken- und Sterbecassen in Hamburg, Altona und Umgegend, sowie deren Familien möglichst billige ärztliche Behandlung in allen Krankheitsfällen zu sichern, sowie durch Vereinbarung mit den Apotheken und Bandagisten eine Preisermäßigung für Arznei und Bandagen zu erzielen.

§ 2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 3. Mitgliedschaft. Jede freie oder eingeschriebene Hilfskasse, sowie die Mitglieder der „bittlichen Verwaltungskassen“ in Hamburg, Altona und Umgegend, können gemeinlich oder theilweise diesem Verein beitreten.

Wenn durch eine sich zur Aufnahme in den Verein erwerbende Casse die Interessen desselben gefährdet erscheinen, so hat der Vorstand das Recht, derselben die Aufnahme zu verweigern.

Recurs gegen die Entscheidung des Vorstandes kann nur bei einer Generalversammlung eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Seiten der Vorstände genannter Cassen erfolgte schriftliche Beitrittserklärung, unter Einreichung eines genauen Mitgliederverzeichnis mit Angabe der Wohnung der Interessenten.

Für das angemeldete Mitglied ist ein Eintrittsgeld von 10 M sofort zu entrichten, wofür ein Statut und eine Mitgliedskarte verabreicht wird.

Die Vorstände der dem Verein beigetretenen Krankencassen müssen sich durch Namensunterschrift verpflichten, für die Zahl der von ihnen angemeldeten Mitglieder das ermittelte Honorar für die Aerzte monatlich an den Vereinskassirer zu entrichten.

§ 5. Das zu zahlende Honorar für die Aerzte wird bestimmt:

- a) für das Mitglied allein;
b) für ein Mitglied nebst Familie, d. h. für die Frau und für Kinder unter 14 Jahren.

§ 6. Die Vorstände der dem Verein angehörig Krankencassen müssen allmonatlich die Namen nebst der Nummer der Mitgliedskarte der ausgechiedenen Mitglieder mittheilen.

§ 7. Vorgekommene Wohnungsänderungen der Mitglieder müssen mindestens alle Vierteljahre dem Vereinsvorstande angezeigt werden.

§ 8. Beschwerden über die Vereinsärzte sind dem Vorstande des Vereins schriftlich mitzutheilen und ist derselbe verpflichtet, diese Fälle zu untersuchen und wenn möglich Abhilfe zu schaffen.

Solche Beschwerden, welche sich durch den Vorstand des Vereins nicht regeln lassen, werden der Generalversammlung zur Entscheidung unterbreitet.

§ 9. Generalversammlung. Die Generalversammlung besteht aus Delegirten und hat jede dem Verein angehörige Casse mit weniger als 500 Mitgliedern einen, bis 1000 zwei und für jedes weitere angefangene Eintausend einen Delegirten mehr zu wählen.

Jeder Delegirte hat nur eine Stimme.
Beschwerdeführer, welche an die Generalversammlung verwiesen wurden, haben selbstverständlich Zutritt zu derselben, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Die Generalversammlungen werden bis auf Weiteres vierteljährig und zwar im Februar, Mai, August und November abgehalten.

Der Tag nebst Zeitangabe wird in den geleitetsten Zeitungen des Vereinsbezirks bekannt gemacht.

§ 10. Vereinsvorstand. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Cassirer und drei Beisitzern.

Der Vorstand wird alljährig in der im Februar stattfindenden Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11. Alle auf den Verein bezüglichen Mittheilungen, Beitrittserklärungen, An- und Abmeldungen zc. sind an den ersten Vorsitzenden zu richten.

§ 12. Der erste Cassirer verabfolgt die Statuten und fertigt die Mitgliedskarten aus, und sind alle Gelder an denselben gegen Quittung auszuhändigen.

Der erste Cassirer hat eine Caution, deren Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird, zu stellen, und ist das Verbot an den ersten Vorsitzenden auszuhändigen.

§ 13. Die Vergütungen für die Vorstandsmitglieder werden alljährig durch die Generalversammlung festgestellt.

§ 14. Pflichten des Vereinsvorstandes. Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen der Vereinsmitglieder in allen Theilen zu wahren.

Derselbe muß nach Feststellung der Mitgliederzahl den Bezirk der Casse in Districte einteilen, diese Districte sind mit genauer Angabe der Straßen und Plätze, sowie des Namen und Wohnung der Districts-Aerzte, unter Angabe der Sprechstunden derselben, dem Statut als Anhang beizugeben.

§ 15. Nach Feststellung der Districtslisten und nach ermittelter Mitgliederzahl und später bei vorkommenden

Vacanz, hat der Vorstand in den geleisten Zeitungen des Bezirks der Cassé, oder auch in anderer geeigneter Weise, eine Einladung zur Bewerbung um die Stellen der Districts-Aerzte zu erlassen.

Alle eingehenden Anmeldungen, sowie die eingereichten Zeugnisse, sind sorgfältig zu prüfen und nach getroffener Auswahl mit diesen Aerzten unter Vorlegung der Bedingungen zu contractiren, jedoch ohne einen gültigen Contract abzuschließen.

§ 16. Die definitive Wahl erfolgt unter Zugrundelegung dieser Contracte und genauer Angabe des geforderten Honorars durch die Generalversammlung.

§ 17. Die von der Generalversammlung gewählten Aerzte, werden von dem Verein angestellt, und wird das vereinbarte Honorar nach der in dem Districte wohnenden Mitgliederzahl pro Kopf berechnet und vierteljährig per numerando durch den Vereinscassirer gegen Quittung ausgezahlt.

§ 18. Den Districts-Aerzten wird die Zahl der in ihrem District wohnenden Mitglieder auf Grund des geführten Mitgliederzeichnisses mitgetheilt. Vorkommende Veränderungen werden nur vierteljährig angegeben.

Mit den Aerzten wird vierteljährige Kündigung in der Weise vereinbart, daß die Zeit des eventuellen Ausscheidens derselben stets nach einer Generalversammlung stattfinden muß.

§ 19. Allgemeine Bestimmungen für die Vereins-Aerzte. Die angestellten Aerzte sind verpflichtet, den Mitgliedern des Sanitätsvereins und eventuell deren Familie (§ 5b) für das vereinbarte Honorar in allen Krankheitsfällen, mit Ausnahme von Syphilis und Entbindungen (für letztere kann in den Contracten ein bestimmter Preis vereinbart werden), ärztliche Hülfe zu leisten, ohne irgend eine Extra-Gebühr dabei beanspruchen zu dürfen.

Für diejenigen Mitglieder, welche zwar krank, aber nicht arbeitsunfähig sind, und für solche Kranke, denen das Ausgehen erlaubt ist, kann der Arzt anordnen, daß sie in den festgesetzten Sprechstunden bei ihm persönlich erscheinen müssen.

Die Districtsärzte sind verpflichtet, alle Krankenscheine der Vereinsmitglieder — auch wenn sich dieselben von einem anderen Arzte behandeln lassen — zu attestiren.

Die Namen der Krankheiten müssen thunlichst in deutschen Worten ausgedrückt und mit Tinte geschrieben werden.

Auf Verlangen des Vereinsvorstandes sind die Districts-Aerzte verpflichtet, solche Mitglieder, welche sich von einem anderen Arzte behandeln lassen, zu besuchen und ein schriftliches Gutachten abzugeben.

Syphilisranke, sowie Solche, welche sich durch Trunkucht eine Krankheit zugezogen haben, sind unbedingt einem Krankenhaus zu überweisen.

Das gleiche Recht steht den Aerzten — im Einverständnis mit dem Vereinsvorstande — zu, wenn es sich herausstellt, daß die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Wohnung des erkrankten Mitgliedes nicht genügt werden kann.

Alle Recepte und Verordnungen, auf Arznei und Verbandsmittel lautend, müssen von dem Districts-Arzt mit dem Stempel „Sanitäts-Verein“ versehen werden.

Für die Untersuchung neuanzunehmender Mitglieder, Ausstellung eines Attestes, sowie für eine von dem Vorstande angeordnete Extra-Untersuchung, wird ein bestimmtes Honorar vereinbart.

Alles Nähere wird in den Contracten bestimmt und werden diese den Mitgliedern zur Kenntniß gebracht.

§ 20. Der Vereinsvorstand hat ferner eine Vereinbarung mit den Apothekern und Bandagisten herbeizuführen, daß für die mit dem Vereinsstempel versehenen Recepte und Verordnungen, auf Verbandsmittel lautend, ein bestimmter Rabatt gegeben wird.

Die Namen und Adressen der Apotheker und Bandagisten, mit welchen eine solche Vereinbarung getroffen worden, wird den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 21. Schlußbestimmungen. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten sind bis auf Weiteres für jedes Mitglied jährlich 10  $\frac{1}{2}$  zu entrichten.

§ 22. In den im Februar und im August stattfindenden Generalversammlungen wird von dem Vereinsvorstande ein Geschäftsbericht sowie eine Rechnungsablage erriethet.

§ 23. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und mit  $\frac{2}{3}$  Stimmen der anwesenden Delegirten beschlossen werden.

Ueber das etwa noch vorhandene Vermögen beschließt diese Generalversammlung mit einfacher Majorität.

Wir werden in der nächsten Nummer auf die Zweckmäßigkeit solcher Vereine näher eingehen und gleichzeitig Vorschläge machen für solche Orte, wo die Gründung eines solchen Vereins nicht thunlich oder nicht möglich ist.

Bereine und Versammlungen.

Silbesheim, 17. Sept. Wie sehr wir Recht hatten, wenn wir in unserem letzten Bericht sagten, daß auch die hiesigen Collegen anfangen, den Vortheil der freien eingeschriebenen Hülfscaffen gegenüber den magistratischen oder zünftlerischen Orts-Cassen zu begreifen, beweist am besten die in voriger Woche hier stattgehabte Tischler-Versammlung. Dieselbe hatte eine recht interessante Vorgeschichte. Seitens unserer Herren Zunftmeister, die ihre ganze Kraft eingesetzt hatten, eine Orts-Casse der Tischler in's Leben zu rufen, war eine aus Meistern und Gesellen bestehende Commission gebildet worden, welche ein Statut für besagte Orts-Casse ausgearbeitet hatte; dies wurde aber von der Behörde nicht genehmigt. Nun wurde vom Magistrat ein Antrag entworfen, eine allgemeine Tischler-Versammlung einberufen und von einem der Herren Zünftler die einzelnen Bestimmungen des Statuts, mit schmachtender Sauce übergossen, den Versammelten zum Souper präsentirt. Aber, o weh! Man hatte sich in dem Geschmade der Gesellen getäuscht. Als qu. Herr mit dem Serviren des Gerichts fertig war, meldete sich Colleague Pinkoos zum Wort, zerlegte das schöne Gericht in seine einzelnen Bestandtheile und die so kunstvoll verdeckten Knochen kamen zum Vorschein. Nachdem es einige der Herren noch vergeblich versucht hatten, die zünftlerische Kochkunst in das rechte Licht zu stellen und den vom Collegen Pinkoos angerichteten Schaden zu repariren, lief ein Antrag ein, darüber abstimmen zu lassen, ob die Versammelten in die Orts-Casse oder in die Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler zc. eintreten wollen. Und das Resultat? Von ca. 100 anwesenden Tischlern stimmten 80 für Eintritt in letztgenannte Cassé und 2 — sage und schreibe: zwei — für die Orts-Casse. 18—20 enthielten sich der Abstimmung. Nun, hatten wir Recht, als wir in unserem damaligen Versammlungsbericht voraus sagten, daß die dadurch gegebene Anregung ihre Früchte tragen würde? D. S. P.

Chemnitz. Bezugnehmend auf den Artikel von Plauen in Nr. 30 der „Neuen Tischler-Zeitung“, betreffend einen Verband unter den sächsischen Tischler-Fachvereinen ins Leben zu rufen, sind auch wir der Ansicht, daß nur auf diesem Wege dem Uebel in den jetzt bestehenden sächsischen Fachvereinen abgeholfen werden könnte. Wir ersuchen daher die Tischler-Fachvereine resp. deren Collegen in Sachsen, ihre Ansichten über die erforderlichen Schritte, welche, um dieses zu veranlassen, gemacht werden müßten, direct an uns oder durch die „Neue Tischler-Zeitung“ bekannt zu geben. Wir haben den Beschluß gefaßt, diese Sache zu fördern, insofern uns die auswärtigen Collegen ihre Ansichten hierüber mitgetheilt haben. Wir ersuchen deshalb unsere Collegen, dieser Angelegenheit die größte Aufmerksamkeit zu schenken, damit die Sache zu unserer Aller Besten gelange.

Mit collegialischem Gruß Die Tischler in Chemnitz.

Wurzen. Wie überall, so machte sich auch hier das Bedürfnis geltend, einen Fachverein der Tischler ins Leben zu rufen. Zu diesem Zwecke hielten wir am Sonntag den 7. September Vormittags eine öffentliche Tischlerversammlung ab mit der Tagesordnung: „Zweck und Ziele der Fachvereine“. Das Referat hatte Herr A. Weber aus Leipzig übernommen. Anwesend waren etwa 60 Collegen. Redner schildert in seinem hitzigen Vortrage, welcher mit dem größten Beifall aufgenommen wurde, die traurige Lage des Tischlergewerbes und weist nach, daß durch Organisation bessere Verhältnisse geschaffen werden können. Nach Anfrage des Referenten: „Sind Sie gewillt, einen Fachverein der Tischler zu gründen?“ welche einstimmig bejaht wurde, ging die Wahl einer Commission zur Ausarbeitung von Statuten vor sich. Als Grundlage diente das Statut des Leipziger Fachvereins der Tischler. In einer späteren Versammlung wurden die von der Commission ausgearbeiteten Statuten ohne Abänderung angenommen und zugleich die Vorstandswahl vorgenommen. In den Vorstand wurden gewählt: H. Koster, erster Vorsitzender; W. Jesch, Stellvertreter; S. Rasch, Cassirer; A. Selten, Stellvertreter; S. Rantisch, Schriftführer; A. Wagner, Stellvertreter; A. Schumann, A. Gestein, K. Altemann, Beisitzer.

G. Rantisch, Schriftführer.

Essenbach. Die am Montag, den 22. d. M., vom Fachverein der Schreiner einberufene öffentliche Schreiner-Versammlung, zu der auch die hiesigen Meister brieflich eingeladen waren, war sehr gut besucht und waren auch mehrere Meister erschienen. Betreffs Regelung des Arbeitsnachweises wurde, nachdem mehrere Schreiner-Collegen, sowie auch die anwesenden Meister sich mit dem Vorgehen des hiesigen Fachvereins einverstanden erklärt hatten, folgende Resolution eingebracht und einstimmig angenommen: „Die Versammlung beschließt: 1) sämtliche hiesige Meister durch Unterschrift zu verpflichten, bei Bedarf von Arbeitskräften sich an das Arbeitsbureau zu wenden; 2) Meister und Gesellen sind aufzufordern, Bestellungen an dasselbe zu weihen, resp. ein Verbot gegen das sogenannte Anschauen zu erlassen.“ Nachdem noch mehrere Redner ge-

sprochen, wurde die Discussion über das Submissionswesen resp. Anwesen eröffnet und das unsinnige Abbieten von Procenten seitens einiger hiesiger Meister scharf gekennzeichnet, sowie hervorgehoben, daß gerade dieses Gebahren Schuld sei an der Herabdrückung der Arbeitslöhne und schließlich auch der Ruin des Arbeiters herbeigeführt werde. Bei dieser heiklen Frage erklärten die anwesenden Meister, mit dem Fachverein der Schreiner Hand in Hand zu gehen und darauf hinzuwirken, eine Meisterversammlung zu Stande zu bringen, zu der auch der Vorstand des Fachvereins eingeladen werden solle, um eine Verständigung herbeizuführen. Schließlich wurde noch folgende Resolution eingebracht und auch einstimmig angenommen: „Die heutige Versammlung beschließt, mit dem Vorgehen des hiesigen Fachvereins der Schreiner einverstanden zu sein.“ Sobald eine Meisterversammlung stattgefunden hat, wird abermals eine öffentliche Schreiner-Versammlung einberufen, um in dieser wichtigen Sache weitere Schritte zu thun. Wir glauben daher, daß durch diese Versammlung schon etwas erzielt worden ist und hoffen, noch mehrere Vereinbarungen mit den hiesigen Meistern auf gutlichem Wege zu Stande zu bringen.

F. Wagner, 1. Schriftführer.

Cöln a. R., 23. September. Bei dem gegenwärtigen riesigen Anschwellen unserer Krankencasse ist es wohl jedenfalls von Interesse und unter Umständen von großem Nutzen für die Cassé, wenn ich Nachstehendes der besonderen Beachtung der Ortsverwaltungen empfehle, da es sich doch leicht annehmen läßt, daß ebenso wie unten Angeführtes hier in Cöln längere Zeit stattfand, dieses auch anderswo vorkommt. Bis zum Schlusse des vorigen Quartals hatten wir hier einen Arzt, welcher die Neueintretenden der vorschriftsmäßigen Untersuchung unterzog (laut Vertrag), sonderbarerweise kam aber niemals ein Einziger, welcher etwas Anderes als die Bescheinigung brachte, daß derselbe völlig gesund sei. Dieses wurde auf die Dauer auffällig und nach eingezogener Erkundigung stellte es sich heraus, daß der Arzt an die zu Untersuchenden nur die einfache Frage stellte: „Sind Sie gesund?“ worauf freilich immer das „Ja“ folgte, und dies sofort durch seine Unterschrift beglaubigte, ohne eine nähere Untersuchung vorzunehmen. Bequemlichkeit und mangelndes Interesse für die Cassé waren jedenfalls die Motive. Wir beschafften der Cassé, auf diese Erfahrung hin, einen anderen Arzt, welcher das Wort Pflicht und Gewissen wohl höher anschlägt als sein Colleague. Derselbe läßt bei der Untersuchung die Betreffenden sich gänzlich entkleiden, weil, wie er sehr richtig sagt, sogar unter den Strümpfen ein offenes Bein sein kann. Die Vortheile einer solchen Untersuchung zeigten sich denn auch bald, indem unter den im Verlaufe dieses Quartals Untersuchten sich ca. zehn befanden, welche einen Nevers unterschreiben mußten, in welchem sie sich verpflichteten, weil sie mit Leistenbrüchen oder Beinwunden u. s. w. behaftet waren, Bruchbänder bezw. Gummistrümpfe zu tragen. Wenn man bedenkt, welche Summen Geldes es für die Cassé beträgt, wenn Arzt und Mitglieder gewissenlos genug sind, die eigentlichen diesbezüglichen Vorschriften unbeachtet zu lassen, so wird man zu dem Schlusse gelangen, daß es von Seiten der Ortsbeamten unserer Cassen der größten Beachtung des Obigen bedarf, um die Cassé vor Schaden zu bewahren.

Clemens Heugsbach, Bevollmächtigter.

Hulberstadt. Die hiesige Jütlé der Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler u. s. w. hatte zum 11. d. M. eine öffentliche Versammlung einberufen, in welcher Herr Koenen aus Hamburg über „Das Krankencassen-Gesetz und die centralisirten Hülfscaffen“ referiren sollte. Doch der Mensch denkt und die Polizei lenkt. Nachdem zuerst der Saalbesitzer keine schriftlich gegebene Zusage zurückgezogen, erfolgte das polizeiliche Verbot und zwar, man höre: „weil der Localwirth eine schriftliche Erklärung eingefandt habe, wonach derselbe sein Local zu genanntem Zwecke nicht hergebe.“ Ein anderer Saal wurde gemiethet, derselbe Erfolg. Unter Rath war theuer, zumal Herr Koenen, ein abgeschicktes Telegramm nicht mehr erhaltend, bereits eingetroffen war. Mit Hülfe guter Freunde gelang es jedoch, eine öffentliche Bauhandwerker-Versammlung zu Stande zu bringen, in welcher nun, wohlbehütet von einigen Polizeibeamten, Herr Koenen sich mit Geißel seiner Aufgabe zu entledigen wußte. Redner unterwarf zunächst die Zwangscassen einer abfälligen Kritik, betonte die geringe Unterstützung, sowie den gänzlichen Wegfall eines Sterbegeldes, und hob hervor, daß nach Knöchentlichem Kranksein die Leistungen aufhören und die Versicherungen der Armencaffen verfallen. Als nicht viel besser würden die Orts-(Berufs-)Cassen bezeichnet. Dieselben hätten vor Allen den Vortheil, daß die Arbeitgeber verpflichtet seien,  $\frac{1}{2}$  der Beiträge zuzusteuern. Es wurde indeß zu erwarten, daß letztere den Arbeitern wieder auf irgend eine Art am Verdienst gefürzt würden, so daß diese doch das Ganze zahlen müßten, aber bei der Verwaltung nicht mitreden dürften, ohne ihre Crissen zu gefährden. Im Falle der Auflösung einer solchen Cassé würden die alten oder kranken Mitglieder unwehbar der

Zwangscasse zufallen, weshalb es sich empfehle, einer Central-Krankencasse beizutreten. Der mächtige Aufschwung, den diese genommen haben, beweise deutlich, wie sehr die Arbeiter aller Berufe sich der Vortheile einer solchen Casse bewusst sind.

Verband von Vereinen der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgeossen Deutschlands.

In unsere in voriger Nummer d. Bl. veröffentlichten Abrechnung hat sich ein Fehler eingeschlichen, indem es in der Bilanz unter Ausgabe heißen muß: In Cassen befinden sich am 1. Juni 6 beim Vorstand M. 238.75 statt 236.10.

Künster gehen uns Anfragen oder Anträge dringender Natur so gern bereit ein, daß es nicht möglich ist, dieselben bis zur gewöhnlichen Zeit zu beantworten oder wo möglich eine Sitzung halten zu können und den Beschlus noch rechtzeitig an die Adresse gelangen zu lassen.

Briefkasten.

Grand-Nomide, Mich. J. D. Sie haben bis 1. Jan. 1885 für drei Quartale zu entrichten. Das Quartal mit M. 40 berechnet, macht M. 120, außerdem noch ein Rest von 30, vom 1. Quartal in Summa M. 150.

Anzeigen.

Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler u. L. u. Verwandten in Alsenburg. Die Mitglieder der Cassen sind verpflichtet, das Quartalsgeld bis zum 1. October d. J. zu zahlen.

Fachverein der Tischler und verwandten Berufsgeossen in Alsenburg. Montag den 13. October 1884 halten wir unser erstes Stiftungsfest, bestehend in Concert, Theater und Ball, im Saale des Schützenhauses in Alsenburg ab.

Fachverein der Tischler in Gerä. Montag den 6. October 1884 findet unter diesjähriges Stiftungsfest im Saale des Hotel Kronprinz, statt, wozu die Mitglieder und deren Damen freundlichst eingeladen.

Fachverein der Tischler und verwandten Berufsgeossen von Würzen und Umgegend. Alle zureichende Fachvereins-Mitglieder, welche nachweislich mit ihren Beiträgen nicht länger als 3 Monate zurückgefallen, erhalten freie Aufnahme in den Verein.

Fachverein der Tischler und verwandten Berufsgeossen für Leipzig und Umgegend. Unter Vereinslocal befindet sich in der „Zonhalle“, Cisternestraße. Dasselbe werden jeden Sonnabend und Dienstag die Vereinsabende, sowie jeden Sonntag Vormittag die Zeichenunterrichtsstunden abgehalten.

Fachverein der Tischler in Coblenz. Sonntag den 19. October 1884 findet unter zweites Stiftungsfest im „Albin's Etablissement“, unter gütlicher Mitwirkung des auf dem Bonner Gefängnißstreit preisgekrönten Gesangsvereins „St. Helens“ aus Ehrenbreitstein, statt.

Fachverein der Tischler in Elberfeld. Das Arbeitsnachweis-Bureau für Arbeiter befindet sich im Locale des Herrn Steinweg, Wilhelmshöhe, und ist geöffnet an Wochentagen von 8 bis 9 1/2 Uhr Abends, des Sonntags von 10 bis 11 Uhr Vormittags.

Bremen.

Fachverein der Tischler und verwandten Berufsgeossen. Allen Mitgliedern zur Nachricht, daß sich die Wohnung unseres ersten Casiniers Hermann Wilkens vom 1. October ab Kreuzstraße Nr. 4 befindet, woselbst die Reise-Unterstützung an durchgehende Verbandemitglieder Mittags von 12 bis 1 Uhr und Abends von 7 bis 8 Uhr ausgezahlt wird.

Fachverein der Tischler in Darmstadt. Meine Wohnung befindet sich von jetzt ab Dieburgerstraße Nr. 44. Briefe und Sendungen bitte ich an die angegebene Adresse zu richten.

Die Fachvereine der Schreiner, Metallarbeiter und Schuhmacher in Mainz feiern am Sonntag den 12. October gemeinschaftlich ihr Stiftungsfest in der „Saadhalle“, größtes Etablissement in Mainz.

Dampfsäge und Hobelwerk. F. A. Schlicker in Büdmen, Westfalen, empfiehlt seine vollkommen trockene, fertig gehobelte Eichen-Fußböden-Riemen in allen Abmessungen bis 8 Meter lang.

Tüchtige Tischler finden dauernde Beschäftigung in G. M. Müller's Möbelfabrik in Bamberg, Marcusstraße Nr. 12.



Quittungs-Marken

für Kranken-Cassen, Unterstützungs- und Fach-Vereine etc. liefert sauber und schnell die Central-Marken-Fabrik von Jean Holze in Hamburg, Steindamm 43.



Die Marken werden besonders gut gummiert und genau perforirt. Proben und Preis-Courant versende gratis und franco.

Inventbehrlich für Behörden, Kranken-Cassen-Vorstände, Verwalter, Fabrikbesitzer u. A.

Das Krankenversicherungsgesetz

nebst Anhang Das Hilfscaffengesez unter Berücksichtigung der Abänderungen des Gesetzes vom 4. Juni 1884.

Nach den Beschlüssen des Bundesraths: Statuten = Entwurf I. einer Orts-Casse, II. einer Fabrik-Casse, (Reichsgesetz vom 15. Juni 1883).

Das Unfallversicherungsgesetz

nebst Ausführungs-Verordnung und Anmeldeungs-Formular. Preis 25 M.

Die Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich. Preis 30 M.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie auch direct von der Verlags-handlung von

J. S. W. Dietz.

Stuttgart, Ludwigsstraße Nr. 26.

Gegen Einwendung des Preises nebst 3 M. Porto zu beziehen durch die Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung“.

Suchen ist erdienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: Der illustrierte Neue Welt-Kalender für das Jahr 1885. Preis 50 Pf.

Der Kalender enthält u. v. a.: Die kleinen Wohlthäter. Farbenbild mit Gedicht. Uebersicht der wirtschaftlichen und staatlichen Verhältnisse des deutschen Reichs. Von Freiherrn Thüring. Staatliche Verhältnisse der bedeutendsten Länder der Erde. Gesetz und Recht. Erzählung von Rob. Schweißel. Weiterpropheten u. Witterungskunde. Von Primo Heller. St. Eins euer. Eine Seepöschichte. Der Deutschen nationaler Urtank. Von Dr. Colman. Eine Verlarvene. Ein Sittenbild aus anderer Zeit. Von A. Frits. Erde und Mond in ihrer Entwicklung. Von F. Köhler. Die Meisterstochter. Novelle von Max Regal. Unser Zaubersalon. Gumnastisches Feuilleton (mit vielen Illustrationen). Wandkalender. Stuttgart. J. S. W. Dietz.

Hierzu eine Muster-Beilage.